



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VI. Berichtigung deß Evacuations-Puncts; von den Trierischen neuen Motibus; Schwedische Clausul wegen der Real-Assecuration; der Stände Einwilligung wegen völliger Bezahlung der Schweden. Von des ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

der Umfrag hielten einige Deputati da- vor, diese Sache sey von keiner Schwü- rigkeit, sondern nach dem Statu Posses- sionis Anni 1624. leichtlich zu decidi- ren, in welchem Jahr sich die hohe Schul zu Herborn in possessione vel quasi der Erhebung solcher Gefälle befunden habe: Jedoch giengen die Majora dahin, die Cognition und Dijudicatur dieses Ca- sus, an Chur-Cölln und Hessen-Cas- sel, als Commissarios zu verweisen.

Reichs-
Ständische
Intercession
bey Schwe-
den wegen
Restitution
von Hinter-
Pommern.

„Bey dem Schwedischen *Generalis-
simo* nahmen sodann, gegen 11. Uhr die
Deputirten Audienz, und that der
Chur-Maynzische Gesandte folgende
Proposition, an denselben. „Nach-
dem es in Puncto Restitutionis so weit
kommen, daß die Clausula generales
„subscribere wären, und man von Seiten
des Collegii Deputatorum an sich
nichts werde ermangeln lassen, die Com-
missiones und Execuciones zu befr-
dern, daß also an der Restitution
kein Mangel, und den nunmehr zwi-
schen Seiner Fürstlichen Durchlaucht
und denen Herrn Käyserlichen der
Punctus Evacuationis zur Abhand-
lung vorgenommen worden, auch die
„Hofnung zu tragen sey, derselbe werde
„ohneverlangt seine Erledigung erlangen;
„So hätte man sich darüber zu erfreuen,
„und wünsche glücklichen und schleunigen
„Success und Effect. Diemeil den aber
darben die *Restitutio* der Hinter-Pom-
merischen Lande an Seine Churfürst-
liche Durchlaucht zu Brandenburg
mit einfallt, hätten Seine Churfürst-
liche Durchlaucht an der Churfürsten
„und Stände Gesandten gelangen lassen
„und begehret, man möchte bey Seiner
Fürstlichen Durchlaucht interceden-
do dahin einkommen, damit Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht obbemelde-
te Landschafft restituiret würde. Weil
dennoch aber die Grängen der Vorder-

„und Hinter-Pommerischen Lande, noch
„nicht gänzlich gezogen, noch zwischen Kd-
niglicher Majestät und Churfürstlicher
„Durchlauchten verglichen, so wären
„Seine Churfürstliche Durchlauchten zu
„frieden, es möchten dieienigen Stücke,
„darüber Sie sich noch zu vereinigen hät-
ten, bis dahin in Ihre Kdniglichen Ma-
jestät zu Schweden Händen verbleiben,
wenn Ihre nur das übrige an Hinter-
Pommern restituiret würde. Dieses
„Begehren hätte man nicht abschlagen
wollen noch können, und ersuche dem-
nach Seine Fürstliche Durchlaucht
im Nahmen der Churfürsten und Stän-
de, Sie wolten Seiner Churfürstlichen
„Durchlaucht zu Brandenburg Begeh-
ren und Erklären deferiren, und es auf
solchen Fuß richten lassen; Welches so-
wol Seine Churfürstliche Durchlaucht
als auch unsere Gnädigste und Gnä-
dige Herren und Principalen ic.

1650.
Febr.

Der Schwedische *Generalissimus*, bes-
antwortete dieses folgendermassen: „Nach-
dem es in Puncto restitutionis zur Sub-
„scription gelanget sey, hätte Sie sich
Ihrer promessen erinnert, und zu dem
„Ende anhero hinwiederum begeben, daß
„Sie den Punctum Evacuationis vor-
nehmen, und auch richtig machen wolte.
„Darauf zu dem Werk selbst geschritten,
„und zwischen Dero und denen Herren
Käyserlichen unterschiedene Projecta
„ausgestellt worden. Was aber die
Restitution der Hinter-Pommerischen
Lande betreffe, hätten Sie diesen Vor-
mittag dem Herrn Käyserlichen Gesand-
ten, Vollmarn (der bey Ihm gewe-
sen) entdeckt, und mit Motiven vor-
gestellt, was darin Ihre Kdniglichen
Majestät Wille und Meynung sey. Dar-
auf Sie sich dann nochmaln wollten be-
zogen, und die Abhelfung, alles des-
jenigen, was noch rückständig, recom-
mendirt haben ic.

§. VI.

Verichtigung
des Evacua-
tion-Puncts.

Freytags den 8. Febr. declarirte
Erstlein gegen die Reichs-Ständischen
Gesandten, daß nunmehr der *Evacua-
tion-Punct* allerdings biß auf die Unter-
schrift richtig wäre. Bey der, selbigen
Tage, gehaltenen Session, referirte das

Direktorium, welchergestalt im Stifte
Trier der Handel zur Thätlichkeit ge-
rathen sey, und der Erz-Bischoff 50. sei-
ner Unterthanen, in einem verwahrten
Ort, durch die Franzosen habe niederhau-
en lassen. Um nun dergleichen Unheyl
vors

Neue Motus
im Stifte
Trier.

1650.
Febr.

vorskünfftige zu unterbrechen, wurde beliebt, an den König in Frankreich, um die Avocation des General-Lieutenants Rosen, zu schreiben, welches auch noch selbigen Tags expedirt wurde.

Des folgenden Tags verfügten sich sämtliche Deputati in des Legati Volmars Quartier, weil sie vernommen hatten, daß die Schweden daselbst waren, um den Evacuations-Punct volkends zuberichtigen. Und fanden Sie dieselben an einer Tafel besammten sitzen, und zwar oben den Ersklein allein, zur linken Hand den Baron Orenstiern, zur rechten aber Volmar und Crane. Sie stunden aber auf, und wurde Ihnen durch den Chur-Maynzischen mit wenigen bedeutet, daß die Deputirte sich insonderheit wegen des puncti Satisfactionis pro militia Suecica hätten anfinden wollen, damit doch auch derselbe richtig werde. Volmar antwortete: „Es beruhe jetzt noch auf zweien Puncten, 1) wegen bemeldter Satisfaction, und dann, 2) wegen des Stifts Osnabrück. So viel den ersten betrifft, so begehrten die Herren Königlich Schwedischen, daß die 4te und 5te Million in die drey Evacuations- und Exauctorations-Termine eingetheilet, und also binnen solchen dreyen Terminen gezahlet werden sollten, deshalb Sie, die Schwedischen, eine Clausul abgefaßt hätten, welche also laute: Jedoch soll diese Obhandlung der Evacuation keinesweges einigen Effect genießen, es sey denn die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder, der Stände Offerten nach, werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die im Preliminar-Schluss reservirte Real-Asscuracion vergewissert und verglichen. Wegen des andern Puncts hätten Sie, die Kaiserlichen, einen solchen paragraphum eingerichtet: Was aber die Evacuation und Abtretung des Stifts Osnabrück anbelanget, soll die derentwegen angefangene Handlung noch alhier, in Anwesenheit allerseits hoher Generalitäten, vorher, bey Nahung des dritten Termins verglichen, und wie solche Vergleichung ausweisen wird, Zweyter Theil.

„die Abtretung alsdann vollzogen werden.

„Ersklein interloquirte: Sie könten mit dieser letztern Clausul nicht zufrieden seyn.

Von Seiten der Deputirten ersuchte man die Schwedischen, Sie möchten es bey der Stände Offerte bewenden lassen, daß nemlich die 4te und 5te Million erst in dem letztern Abdankungs-Termin erleget werden dürfften, darzu man sich darneben desto eher bewegen lassen, weil man erwogen, daß viel Stände in dem ersten und andern Termin Ihrer einquartierten Völsker loß würden, und dadurch mehrern Credit, auch mehrere Mittel erlangeten. Ersklein fragte, womit Sie, die Schweden, dann Ihre Völsker im ersten und 2ten Termino bezahlen sollten? Ob man vermeyne, daß Sie die 4te und 5te Million pro lucro bekähmen? Wie denn einer der Stände Abgesandten zu Osnabrück zu Ihm gesagt habe, mit 1000000 thlr. könne die Königin die Soldatesca vergnügen, und hätte das übrige pro lucro. Wenn man der Last wolte abkommen, müsse man sich darzu verstehen.

Nachdem man nun sahe, daß es nicht weiter zu bringen sey, und die Kaiserlichen Gesandten den Deputirten selbst zuredeten, wann man aus dem Werk wolte, werde man sich überwinden, und die 4te und 5te Million in den 3. Terminen zahlen müssen, dann auch zu besfürchten war, wenn man nicht sofort dem Werk ein Ende mache, daß wiederum etwas Neues herfür gebracht werden dürffte; so ließ man es bey obgedachtem paragrapho bewenden, obwol von etlichen erinnert wurde, daß fast nöthig sey, mit der andern Stände Gesandten vorhero daraus zu communiciren.

Wegen des Paragraphi, das Stift Osnabrück anreichend, gab es ein weitläufig disputat, und wolten die Fürstlich-Braunschweigischen 1) bey dem Wort Handlung, hinzu gesetzt haben: Capitulation und Handlung. Item 2) ad verba: alsdann: wo dieselbe abgehandelt wird, ehender aber nicht. Das Erste wolten die Schwedischen nicht zulassen, und sagten, es müsse indefinite stehen, weil der Bischoff sich schriftlich zu erklären habe, wenn er gleich den

P

Titul

1650.
Febr.Schwedische
Clausula re-
servatoria,
wegen der Re-
al-Asscura-
tion.Die Stände
verwilligen
die 2. letzten
Millionen, in
dem 3. Ter-
mino.Von Restitu-
tion des
Stifts Os-
nabrück.

1650
Febr.

Titul eines Bischoffs zu Verden führe, Er dennoch sich keiner Regalien und sonst nichts, wegen des Stiffts Verden anmassen wolte. So müsse auch Graff Gustavs Sohn, wegen der 80000. rthlr. so vermöge des Instrumenti Pacis, innerhalb 4. Jahren das Stifft Dsnabrück abzutragen, Versicherung haben. Mit der andern Erinnerung wolten die Kayserlichen nicht zufrieden seyn, und wolten eine subtile distinction inter *modalem & conditionalem* machen, und anführen, daß im Instrumento Pacis bey Restitution des Stiffts Dsnabrück, der Capitulation gedacht würde, gehöre *ad modum Restitutionis*, mache sie aber nicht *conditionatam*. Die Fürstlich Braunschweigische widersprachen solches, und blieben dabey, dem Bischof könnte nicht eher solches Stifft restituirrt werden, bis die Capitulatio perpetua ihre Nichtigkeit erlangt habe. Der Bischöflich-

Dsnabrückische Official war nicht zugegen, und blieb es endlich bey dieser nachgesetzten Formul: Was das Stifft Dsnabrück betrifft, weil darüber *particular-Handlungen* unter den *Interessenten*, vermöge des Friedens-Schlusses geschlossen werden, bleibet dasselbe, und die darinn befindliche *Guarnison*, bis ad 3. Terminum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zu Endschaft solcher alhier angefangenen Handlung ausgefessert.

1650
Febr.

Und darauf wurden noch selbigen Tags, spätens Abends, die Exemplarien, in *Puncto Exauktionis & Evacuationis*, endlich unterschrieben, und weil der Kayserliche Principal-Gesandte, *Duca d'Analfi*, wegen Unpäßlichkeit Niemand sprechen konnte, selbige durch den Obristen Ransft ausgewechselt. Der Formale Inhalt war also gefasset:

Verglichene
Formul des
Exauktionis- und
Evacuationis-
Puncts.

N. I.

Punctus Exauktionis & Evacuationis.

So viel denn nun die würckliche Abdankung und Abführung der Wäcker betrifft, ist dieselbe in dreyen gewissen Terminen nach dato dieses gangen Schlusses von vierzehnen Tagen zu vierzehn Tagen, vorzunehmen, und also in 6 Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von den höchst Commandirenden Generalitäten einander berentwegen, wie auch wegen der beyderseits preliminariter Abgedankten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellt, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs mit concernirt, Dero anwesenden Gesandten zur Nachricht per *Extractum communication* gethan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieses geschlossenen gangen Tractats, und also der = = = Tag = = = Monats = = =

An Kayserlicher und Königlich Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden, nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten.

- Rottweil,
- Offenburg,
- Freyburg,
- Billingen,
- Zollern,
- Rotenberg in der Ober- Pfalz,
- Höxter.

An Königlich Schwedischer Seiten.

- Dimis,
- Neustatt,
- Eulenberg,
- Fülneck und andere Plätze in Mähren.
- Osterwick,
- Bleckebe,
- Dünckelspiel,
- Quersurth,
- Pappenheimb,
- Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

An

1650. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des
 Febr. Ersten, benendtl. der . . . Tag . . . Monaths . . . nach- 1650.
 folgende Plätze. Febr.

An Käyserlicher Seiten

Landstuel,
 Homburg,
 Hammerstein,
 Dortmund.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Jägerndorff,
 Gräfenstein,
 Hirschberg,
 Libschitz,
 Parchwitz,
 Stadt und Schloß Leipzig,
 Nördlingen,
 Werthheimb,
 Wimsheimb,
 Landsberg an der Warth,
 Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern,
 nemlich der . . . Tag . . . Monaths . . . folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.

Syburg,
 Beineburg,
 Landscron.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Großglogau,
 Ohlaw,
 Jarwer,
 Polckenhan,
 Sellz,
 Drachenberg,
 Minden,
 Rienenburg,
 Alle übrige in der Chur- u. Mark
 Brandenburg inhabende Plätze.
 Becht,
 Mannsfeldt,
 Erfurth,
 Schweinfurth,
 Wende,
 Mecklenburgische Plätze.
 Reifenberg,
 Dittfrießland,
 Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihro Churfürstlichen Durch-
 laucht zu Brandenburg, vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann
 evacuir und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihro Königl. Ma-
 jestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu verordneten Herrn
 Commissariis wegen Entscheidung der Gränzen, und anderer geringen Sachen ei-
 ne vdlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil dar-
 über particulier Handlungen unter den Interessenten vermöge des Friedens Schlusses
 gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Ter-
 minum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zur Endschaft solcher anjeho als
 hier angefangenen Handlungen ausgefeket.

Im übrigen soll alles a dato dieser geschlossenen gangen Handlung innerhalb
 sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung würcklich
 abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification, ein oder ander Ort, aus Mangel
 habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Inhalt des
 Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Crayß und Land unter obbeschrie-
 benen Terminen evacuir und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhand-
 lung
 Zweyter Theil. P 2

1650. Febr. lung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines wegcs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termino, von den Ständen, erbotener massen, die vorbergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die, im Præliminar-Schluß reservirte Real-Assecuration vergewissert und verglichen.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General Amnestia, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generals, Obristen und andere Officiers, auch Krieges- und Civil-Bediene- te, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Rosß und Fuß, bis auf erfolg- gete ihre gängliche Abdank- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendirt, und denenselben zu Gute kommen. Auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern jugewachsene Beschwerden und Angelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß da- bey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst commandirenden Gene- ralitäten, auch der Herrn Generalen, und hoher Officiere Ordres allerdings be- obachtet, und dawider, sowohl bey noch wählender Einquartirung, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Frieden- Schluß zuwider, nicht verübt werden. Actum Nürnberg den 2^{ten} Februar. Ao. 1650.

(L.S.) O^{av}. D. di Amalfi.
 Cum autographo convenientiam attestamur
 Anders Anton Stiermann. Johann Arckenholz.
 Actuarius ad Archivum S. R. M^{ts} S. R. M^{ts} Regnique Sueciæ Can-
 Regnique Sueciæ. cellariæ Registrator.

N. II.

Declaration,
 Wegen Landstuel, Homburg und Hammerstein.
 (Titulus Serenissimi.)

Demnach in der zwischen Uns und dem Käyserlichen Herrn General-Lieu- tenant (Tit.) heut dato verglichener Evacuations-Lista, die drey Plätze, Land- stuel, Homburg und Hammerstein, mit in secundum Terminum gesetzt, diesel- be aber dieser Zeit nicht mit Ihro Käyserlichen Majestät, sondern des Herrn Her- zogs von Lothringen Wblckern belegt seyn, so ist deswegen dieses verabredet wor- den, daß Ihro Käyserliche Majestät vermöge des Friedens-Schlusses, durch ge- bührende Requisitions-Schreiben, bey vorgedachten Herrn Herzogen von Loth- ringen befördern wollen, damit vorgedachte drey Plätze förderlichst evactirt, in- mittelst aber die übrige vorabgeredete Evacuaciones von beyden Theilen keines wegs gehemmet, sondern in denen gesetzten Terminis verglichener massen, ohnfehl- bar effectuirt, und vollzogen werden sollen. Actum Nürnberg den 2^{ten} Febr. Ao. 1650.

(L.S.) Carl Gustav,
 Pfalz-Gräf.

§. VII.

Vergleich ü-
 ber das Fran-
 zösische Eva-
 cuations-
 Project.

Die Franzosen hatten mittlerzeit, ü- ber ihr obgemeldtes Project in Puncto Evacuacionis (vid. §. II. N. I.) mit den Kayserlichen Gesandten fleißig conferirt, und am Ende sich dahin vereinigt, daß einige Difficultät, ausser was Fran-

kenthal und Ehrnbreitstein, so dann Osnabrück betroffen, nicht übrig geblie- ben. Die Osnabrückische Difficultät: ten bestunden hauptsächlich in viererley Puncten: 1) Dem Consistorio Evan- gelico, welches zwar der Bischoff nach-

Osnabrück-
 sche Difficul-
 täten wegen
 des Consisto-
 rii, 2) der an-
 den Grafen